



Badeordnung für das Strandbad Seewalchen am Attersee

1. Zweck der Badeordnung

Die in dieser Badeordnung getroffenen Regelungen dienen der ordnungsgemäßen Abwicklung des Badebetriebes in der Badeanlage. Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte gelten die Bestimmungen der Badeordnung

2. Benutzung der Badeanlage

2.1. Der Badebetreiber ist für einen sicheren Betrieb und für die Einhaltung der gesetzlichen Auflagen verantwortlich. Die Benützung der Einrichtung im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung erfolgt auf eigene Gefahr.

2.2. Dem Badebetreiber, einschließlich seines Personals, ist es nicht möglich, Bade-unfälle generell zu verhüten. Die Gäste werden ersucht, durch ein hohes Maß an Eigenverantwortung, aber auch im Umgang mit anderen Gästen, zu einem sicheren Betrieb der Anlage beizutragen. Beinaheunfälle oder Gefahrenquellen sind dem Badepersonal sofort zu melden. Die mit der Ausübung des auf dem Badegelande ausgeübten Sportes verbundenen Gefahren sind vom Gast einzuschätzen und selbst zu tragen. Dies gilt speziell auch für die Teilnahme an Gesundheits- und Fitnessprogrammen.

2.3. Für Verletzungen der Persönlichkeitssphäre des Gastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal des Badebetreibers gehörende Dritte ist der Badebetreiber nicht verantwortlich.

2.4. Die Benützung der Badeanlage ist nur mit Badekleidung erlaubt.

3. Öffnungszeiten und Zutrittsgewährung

3.1. Der Badebetreiber ermöglicht den Besuch seiner Einrichtungen während der durch Anschlag oder durch das Aufsichtspersonal bekannt gegebenen Öffnungszeiten.

3.2. Wird die zulässige Besucherzahl überschritten, kann der Badebetreiber mit Hilfe des zuständigen Personals den Zutritt weiterer Gäste untersagen. In diesen Fällen ist mit Wartezeiten zu rechnen.

3.3. Öffnungszeiten, Kassa- und Betriebsschlusszeiten werden von der Marktgemeinde Seewalchen a.A. festgesetzt. Sie werden durch Aushang am Eingang des Strandbades und auch öffentlich im Internet (www.seewalchen.eu) bekannt gemacht.

3.4. Die Badeeinrichtung kann aus betrieblichen Gründen (Schwimmunterricht, Sportveranstaltungen, Vereinstraining, technische Gebrechen, Wartungsarbeiten, Schlechtwetter etc.) vorübergehend für den allgemeinen Betrieb gesperrt werden. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes.

3.5. Der Badebetreiber behält sich vor, Personen, deren Eintritt in die Badeanlage bedenklich erscheint wie z.B. Betrunkene oder Personen, die einen auffallend verwahrlosten Eindruck machen, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren.

3.6. Die Mitnahme von Tieren ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Diensthunde der Polizei und der Rettungsdienste sowie Blinden-, Assistenz- und Partnerhunde (nur im Strandbadbereich), soweit das für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.

3.7. Für spezielle Badeangebote bzw. Veranstaltungen können besondere Altersgrenzen für Kinder und Jugendliche festgelegt werden.

4. Zustand und Bedienung der Anlagen

4.1. Der Badebetreiber sorgt dafür, dass sämtliche Anlagen vorschriftsgemäß errichtet, bedient und gewartet werden und alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften eingehalten werden. Weitere Verpflichtungen seitens des Badebetreibers bestehen nicht.

4.2. Sobald der Badebetreiber von der Störung, dem Mangel oder der Schadhaftheit einer Anlage Kenntnis erlangt und ein sicherer Betrieb nicht mehr gewährleistet ist, kann der Badebetreiber die Benutzung der gestörten Anlage umgehend untersagen oder ihre Benutzung auf gehörige Weise einschränken.

5. Kontrolle der Einhaltung der Badeordnung

Der Badebetreiber kontrolliert mit Hilfe des Badepersonals oder der von ihm beauftragten Personen die Einhaltung der Badeordnung seitens der Gäste und sonstiger, sich auf dem Gelände des Badebetreibers aufhaltenden Personen. Wird ordnungswidriges Verhalten festgestellt, werden die betreffenden Personen verwahrt und können erforderlichenfalls der Badeanlage verwiesen werden. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes.

6. Verhalten bei Unfällen

Es ist weder der Badeanstalt noch dem Personal möglich, Badeunfälle generell zu verhindern. Insbesondere tragen die Gäste selbst die mit der Ausübung des auf dem Badegelande ausgeübten Sportes verbundenen Gefahren. Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Gastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal der Badeanstalt gehörenden Dritten. Bei Unfällen ist sofort der diensthabende Bademeister zu verständigen. Im Übrigen wird auf die im § 95 Strafgesetzbuch normierte Verpflichtung zur Hilfeleistung bzw. auf die strafrechtlichen Folgen der Unterlassung der erforderlichen Hilfeleistung verwiesen.

7. Haftung des Badebetreibers

7.1. Der Badebetreiber haftet lediglich für solche Schäden, die dem Gast durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges und schuldhaftes Verhalten seitens des Badebetreibers oder seines Personals zugefügt werden.

7.2. Der Badebetreiber haftet insbesondere nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, allfälliger sonstiger Benutzungsregelungen (z. B. für Rutschen, Sprungtürme, Attraktionseinrichtungen etc.) oder bei Nichteinhaltung allfälliger Benutzungsverbote entstehen oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, durch sonstiges

eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung.

7.3. Bitte keine Wertgegenstände (Handy, Geldbörse usw.) unbeaufsichtigt lassen. Bei Diebstahl und Verlust wird KEINE Haftung übernommen!

8. Eintrittskarten, Entgelte

8.1. Die Benutzung der Badeanlage ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte, gemäß der aktuellen Preisliste bzw. Entgeltsregelung, zulässig.

8.2. Eintrittskarten können bei missbräuchlicher Verwendung eingezogen werden.

8.3. Die Eintrittskarten sind während der gesamten Dauer des Badebesuches aufzubewahren. Abhandengekommene oder nicht voll ausgenützte Eintrittskarten werden nicht neu ausgestellt.

8.4. Saison- und Jahreskarten sind nicht übertragbar. Eine Rücknahme, Verlängerung oder ein eventueller Umtausch ist nicht möglich.

8.5. Ermäßigungen werden generell nur nach Vorlage des jeweils gültigen Ausweises gewährt.

9. Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und Menschen mit Beeinträchtigung

9.1. Der Badebetreiber und damit sein Personal sind weder in der Lage, noch dazu verpflichtet, Kinder, Minderjährige, körperlich oder geistig beeinträchtigte Personen und Nichtschwimmer zu beaufsichtigen.

9.2. Für die Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und Menschen mit Beeinträchtigung haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z. B. die Erziehungsberechtigte, Angehörige oder entsprechende Aufsichts-, Betreuungs- oder Pflegepersonen) entsprechend zu sorgen. Bei Benutzung der Attraktionseinrichtungen gilt verstärkte Aufsichtspflicht. Die Aufsichtspflicht bleibt auch dann aufrecht, wenn das Gelände des Badebetreibers vom Aufsichtspflichtigen nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen wird.

9.3. Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten etc. sind von den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.

10. Aufsicht bei Gruppenbesuchen

10.1. In Fällen von Gruppenbesuchen wie z. B. von Schulen, Kindergärten, Vereinen sowie bei sonstigen Kursen und Veranstaltungen hat die zuständige Aufsichtsperson bzw. der zuständige Funktionär für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und die volle Verantwortung zu tragen. Die verantwortlichen Aufsichts- bzw. Begleitpersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein.

10.2. Die Aufsichts- bzw. Begleitpersonen haben mit dem Aufsichtspersonal des Badebetreibers ein entsprechendes Einverständnis zu pflegen, um zu gewährleisten, dass der normale Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.

11. Anweisungen des Personals des Badebetreibers

11.1. Die Badegäste sind verpflichtet, den Anweisungen des zuständigen Personals des Badebetreibers uneingeschränkt Folge zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn ein Badegast der Auffassung sein sollte, die ihm erteilte Anweisung sei nicht gerechtfertigt.

11.2. Bei nahenden Unwettern sind die Schwimmbecken / See und gegebenenfalls auch die Badeanlage aus Sicherheitsgründen rechtzeitig zu verlassen.

11.3. Wer der Badeordnung bzw. den Benutzungsverboten für bestimmte Einrichtungen (z. B. Rutsche, Sprungturm, Attraktionseinrichtungen) oder sich den Anweisungen des zuständigen Personals widersetzt, kann ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes durch das Badepersonal oder vom Badebetreiber beauftragte Personen aus der Anlage verwiesen werden.

11.4. In besonderen Fällen kann ein Besuchsverbot auf bestimmte oder unbestimmte Zeit ausgesprochen werden.

12. Hygienebestimmungen

12.1. Die Gäste haben die Badeanlagen und Schwimmbecken mit üblicher Badekleidung zu benutzen und sind in der gesamten Badeanlage zu größtmöglicher Sauberkeit verpflichtet.

12.2. Die Badeeinrichtungen des Badebetreibers dürfen von Personen mit ansteckenden Krankheiten nicht besucht werden.

12.3. Die Benutzung von Seife, Shampoos oder Waschmitteln in den Schwimm- und Badebecken ist untersagt. Generell ist das Waschen der Badebekleidung und dergleichen verboten.

12.4. Abfälle (Flaschen, Gläser, Dosen, Papier etc.) sind in den vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen.

13. Unterlassung und Gefährdungen und Belästigungen

13.1. Jeder Gast ist vor allem im Hinblick auf die Sicherheit zur Rücksichtnahme auf die anderen Gäste verpflichtet. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere Gäste belästigt oder gefährdet.

13.2. Die in öffentlichen Einrichtungen üblichen Anstandsregeln sind zu beachten. Im Besonderen sind sexuelle Handlungen jeglicher Art nicht gestattet. Bei Verstößen werden entsprechende Maßnahmen ergriffen.

13.3. Die Abgrenzungen des Badegeländes dürfen nicht er- und überklettert werden.

13.4. Sämtliche Anlagen und Einrichtungen des Bades dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Sind spezielle Nutzungsbestimmungen angebracht, so sind diese unbedingt einzuhalten.

13.5. Das Fotografieren und Filmen von Personen ohne deren ausdrückliche Einwilligung ist strengstens verboten.

14. Sprungturm

14.1. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass nur geübte Personen die Sprunganlagen benutzen sollten und es bei einer unsachgemäßen Landung im Wasser zu erheblichen Verletzungen kommen kann. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.

14.2. Der Sprungbetrieb ist in Anwesenheit des zuständigen Personals gestattet.

14.3. Der Sprungbetrieb kann bei entsprechender Besucherfrequenz eingeschränkt werden.

15. Einbringung und Verlust von Gegenständen; Abstellen von Fahrzeugen

15.1. Für in das Badegelände eingebrachte Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.

15.2. Fundgegenstände sind an der Badekassa abzugeben. Über die gefundenen Gegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

15.3. Fahrzeuge aller Art (auch Kinderroller und sonstige Kinderfahrgeräte) dürfen vor den Badeeinrichtungen nur so abgestellt werden, dass der Zugang zum Bad, insbesondere für den Fall von Rettungs-, Feuerwehr- oder Polizeieinsätzen, nicht verstellt wird. Diese Fahrzeuge – ausgenommen Rollstühle sowie Kinderwagen im Freibad – sind außerhalb des Bades auf den hierfür vorgesehenen Flächen abzustellen.

16. Wünsche, Anregungen, Beschwerden

Wünsche, Anregungen und Beschwerden sind an das Badepersonal zu richten. Wir sind bemüht, sämtlichen Anliegen nach Möglichkeit und unter Berücksichtigung allfälliger technischer und wirtschaftlicher Gegebenheiten Rechnung zu tragen.

17. Werbung

Jede Art von gewerblichen Tätigkeiten oder Werbung im Bereich des Bades bedarf der Zustimmung der Marktgemeinde Seewalchen a.A.